

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 10 (1844)
Heft: 9-10

Rubrik: Kt. Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§. 5. Die Ferien, welche einige Herbstwochen dauern, sind eine Zeit der Erholung und Abwechslung, die wir gleichwohl zum nicht unbedeutenden Nutzen der Jugend zu verwenden uns bestreben. Um nämlich dem Wunsche vorsorgender Ältern zu entsprechen, die dem jugendlichen Gemüthe gerne eine Erholung vergönnen, zugleich aber dasselbe vor dem Nachtheile volliger Verstreitung bewahren möchten, hat der Direktor die Veranstaltung getroffen, daß seine Zöglinge die Ferienwochen im Institute selbst zubringen können, wo dann auch die Rekreationszeit wieder als ein Mittel ersprießlicher Unterweisung benutzt wird. In Gesellschaft des Direktors selbst, oder unter der Aufsicht eines Lehrers, machen die Zöglinge häufig kleine Ausflüge, während welcher ihre Aufmerksamkeit auf Alles hingeleitet wird, was auf Geographie, Geschichte, Naturerzeugnisse, Handel, Sitten und Gebräuche Bezug hat. Die Schüler machen sich Noten über das Beobachtete, die sie dann zu Hause ausarbeiten, je nach dem Grade der Fassungskraft eines Jeden. Sie gewöhnen sich auf solche Weise an ein sorgfältiges Aufmerken auf äußere Gegenstände, und lernen, was die Theorie ihnen bot, im Leben schicklich anwenden.

§. 6. Aufnahmsbedingungen und andere allgemeine Bemerkungen.

Es werden Knaben von 6 — 15 Jahren aufgenommen.

Die Kost für das Schuljahr beträgt 25 Louisd'or in zwei vorauszu-bezahlenden Raten, die eine im November, die andere zu Ostern. Mit der Kost liefert die Anstalt auch das Bett. Der Zögling kann auch während der Ferien, ohne Zulage zur Kost, hier belassen werden.

Falls die resp. Ältern ihren Söhnen besondern Unterricht in der Musik oder in andern in diesem Programm nicht benannten Lehrfächern ertheilen zu lassen wünschen, so dürfen sie sich hierüber nur mit dem Direktor verständigen.

Die Anstalt verabfolgt kein Geld ohne vorherige Anweisung. Das Verzeichniß der Gegenstände, welche der Zögling mit sich zu nehmen hat, wird mit dem Aufnahmsakte mitgetheilt.

G. Curti.

Kt. Zürich.

I. Die Schulpetition. Wir müssen auf einen Gegenstand zurückkommen, der zwar nicht mehr neu, aber doch zum Verständniß der noch immer fortgehenden Schulbewegung im Kt. Zürich unentbehrlich ist. Im Dez. v. J. erging an den gr. Rath eine mit mehr als 6000 Unterschriften ausgerüstete Petition, die den gr. Rath bestimmen sollte, den Erziehungs-

rath gleichsam in Anklagezustand zu versetzen. Die Petenten flagten nämlich: der Erziehungsrath habe seit 1839 für den Fortbau der Volksschule, für die Sekundar- und Repetitschule so viel als Nichts geleistet; es gebreche der Volksschule an Lehrmitteln, indem die ausgegangenen alten nicht durch neue ersetzt worden seien; der Erziehungsrath habe für Verbesserung der Lehrergehalte Nichts gethan; er veranlasse und begünstige an vielen Schulen einen verderblichen Lehrerwechsel, versetze einzelne Lehrer auf eine nicht zu rechtfertigende Weise und verfahre ebenso bei Wahlvorschlägen; er habe in vier Jahren acht Lehrer suspendirt, und Schulen unbesetzt gelassen oder mit Seminaristen besetzt, während gute Lehrer außer Thätigkeit geblieben, und pietistisch gesinnte Zöglinge von Beuggen und Schiers vor Zöglingen des Kantonalseminars den Vorzug erhielten; die gegenwärtige Einrichtung des Seminars stimme mit dem früheren Entwicklungsgange der Volksschule nicht überein; es seien verschiedene Stellen (als der Präsidenten der Synode, der Bezirksschulpflegen, der Konferenzdirektoren und Musterlehrer) in sehr einseitiger Weise besetzt und dabei anerkannte Schulmänner entfernt worden; in der Lehrmethode und in den Lehrmitteln herrsche Verwirrung u. s. w. Die Petenten schlossen mit der Bitte, der gr. Rath möchte eine Untersuchung anordnen, einmal über den Zustand des gesamten Schulwesens, insbesondere der Volksschule, sodann über das Verfahren und System des Erziehungsrathes, Beides zu dem Endzweck, daß das öffentliche Erziehungswesen wieder in Übereinstimmung mit der Verfassung und dem liberalen Staatsprinzip gebracht werde.

Gleichzeitig erschien die Petition gedruckt, und war von einem Kommentar begleitet, dem wir folgende Thatsachen entheben:

Von den 21 Mitgliedern des Erziehungsrathes seit dem 6. Sept. 1839 sind 16 aus der Stadt Zürich, 2 von Winterthur, und 3 ab der Landschaft.— Die 11 Präsidenten der Bezirksschulpflegen, vom Erziehungsrath gewählt, sind sämtlich Pfarrer, und 10 derselben Bürger der Stadt Zürich.— Der Kanton hat außer der Stadt Zürich 149 Kirchgemeinden, also gesetzlich eben so viele Gemeindeschulpflegen, deren Präsidenten die Pfarrer sind. Es waren zur Zeit, als die Petition an den gr. Rath erlassen wurde, 125 derselben Bürger der Stadt Zürich, 19 Bürger von Winterthur und der Landschaft, und 5 Nichtkantonsbürger.— Während früher die Schulsynode selbst zu wählen hatte, ist dieses Recht nach dem 6. Sept. durch ein besonderes Gesetz dem Erziehungsrath übertragen worden. Die seitherigen 3 Präsidenten der Synode waren Geistliche und Bürger der Stadt Zürich.— Von den 12 Konferenzdirektoren, welche früher die Konferenz selbst wählte, seit Erlass eines Gesetzes aus dem J. 1841 aber der Erziehungsrath bestellt, sind 7 konser-

vativ und 3 derselben Geistliche. — Bezuglich der amtlichen Berichterstattung über das Schulwesen ist ange deutet, daß dieselbe hauptsächlich in der Hand der Geistlichen liege, und es sind dabei zwei grobe Beispiele von Willkür angeführt.

Nun folgt eine Beleuchtung der erziehungsräthlichen Amtsführung seit dem J. 1839. Gestützt auf die Ansicht, daß der Erziehungsrath nach §. 70 der zürcherischen Staatsverfassung dazu berufen war, an der vervollkommenung des bei seinem Amtsantritt vorhandenen Zustandes des gesamten Schulwesens zu arbeiten, wird nun nachgewiesen, wie wenig er für Besserstellung der Lehrer, für Hebung der Musterschulen, für Ergänzungskurse, für Reform der Repetirschule, für die innere Einrichtung der Sekundarschulen und deren Lehrmittel gethan hat. Dabei ist freilich zu bedenken, daß seine Zeit und Kraft durch eine mit der Richtung vom 6. Sept. nothwendig verbundene Geschäftslimacherei verschlungen werden mußte und er somit in reiner wenig bildenwerthen Stellung sich befand. Es ist jedoch zu bedauern, daß er nicht Selbstüberwindung genug hatte, sich aus dieser prékären Stellung herauszuarbeiten. Begreiflich war z. B. seine Zuschrift vom 16. Okt. 1839 an die sämmtlichen Volksschullehrer des Kantons, also zur Zeit noch herrschender Aufregung; darüber möchten wir jetzt kein Wort mehr verlieren. Wenn aber nachher noch Lehrer an minder guten Schulen als Musterlehrer bezeichnet und würdigere übergangen; wenn bei Wahlvorschlägen tüchtigere Subjekte gegen den Willen der betreffenden Schulgenossenschaften ausgeschlossen und an ihre Stelle Leute ohne Verdienst gesetzt wurden, wie der Kommentar S. 20—26 mehrere Fälle aufzählt: dann läßt sich ein solches Verfahren nicht mehr entschuldigen. Nun folgt ein Reihe Suspensionen, unter denen diejenige von Scherr zu bekannt ist, als daß wir länger bei ihr verweilen sollten. Nur im Vorbeigehen sei die Lächerlichkeit bemerkt, daß der Präsident der Bezirksschulpflege Andelfingen, Dekan J. C. Vögelin in Benken, dem Lehrer Gut in Oberstammheim noch am 18. Sept. 1843 den schriftlichen Befehl zuschickte, Scherr's Bildniß aus seiner Schule zu entfernen, und der Erziehungsrath, das diesfällige Rekursbegehren des Lehrers abwies und somit den Befehl bestätigte. Das ist eine Heldenhat, die an den Schlag des Esels in der Fabel erinnert.

Dagegen können wir von der Verfolgungsgeschichte einzelner Lehrer unmöglich Umgang nehmen. Die Brutalität, die Gemeinheit, die fanatische Verfolgungssucht und die Treulosigkeit, die dabei gewirkt, ist zu exemplarisch, daß diese Blätter davon Meldung thun müssen, damit alle unsere Leser einschien mögen, was die Lehrer des Kt. Zürich zu erdulden hatten. Es sind Thatsachen, die man den Gegnern jederzeit wieder vorhalten kann.

Denn „die Liebe deckt zwar der Sünden Menge; aber Thatsachen wäsch auch der Rhein nicht weg.“ Hätten wir Raum genug, so würden wir sämtliche Angaben des Kommentars vollständig aufnehmen; so aber müssen wir uns auf wenige Bemerkungen beschränken.

Die Verfolgten sind die Hrn. Lehrer Meyer in Nestenbach, Honegger in Bülach, Huber in Uetikon, Böshard in Schwamendingen, Bati in Schönenberg.—Der Erste lehrte in Arn (Gemeinde Horgen) seit 1835 mit sehr gutem Erfolg und großer Anerkennung; nur einige Matadoren waren ihm gram. Er mußte Ursache sein, daß der Gemeinde die Errichtung eines neuen Schulhauses befohlen wurde, und dafür büßen. Der Hauptsturm brach am 12. Sept. 1839 gegen ihn los. Man wollte um jeden Preis seiner los sein, damit die Matadoren dem Schulmeister zeigten, daß sie Meister seien; die gehetzte Gemeinde mußte folgen. Die sonst gute Schulpflege wollte ihn zur Resignation bewegen, denn Klagen gegen ihn hatte sie nicht; aber Meyer im Bewußtsein seiner Unschuld und seines Rechts verweigerte sie. Was that er Erziehungsrath? Er bestellte am 9. Okt. 1839 einen Verweser und forderte dann erst die Klagepunkte ein. Also war Meyer suspendirt, wurde aber bald nachher in Nestenbach angestellt und seine Wahl vom Erziehungsrath am 8. Jan. 1840 genehmigt — trotz der Suspension.

Honegger war seit 1837 zu Uerikon im Schulkreis Stäfa angestellt; Privaten und Behörden zollten seiner Amtsführung vollen Beifall. Leider wollte und konnte er aber in das Geschrei über Religionsgefahr vor dem 6. Sept. nicht einstimmen; daher schickten ihm nach diesem Tage die Altern ihre Kinder nicht mehr in die Schule. Die Behörden sollten ihn weglassen; aber Gemeinde- und Bezirksschulpflege fanden keine Gründe dafür. Auf dringendes Bitten der Vorsteher und des sel. Ferd. Meyer, Präsidenten des Erziehungsrathes, resignirte Honegger und wurde auf die Schule in Hinteregg versetzt. Aber gerade die Versetzung wirkte dort als Vorurtheil gegen ihn, er wurde daher zu Anfang 1842 nach Stocken in der Gemeinde Wädenswil versetzt, wo es anfänglich ganz ähnlich herging. Doch hatte sich die Schule unter ihm bis zum Frühling schon bedeutend gebessert; die Bezirksschulpflege erkannte dies an, aber nicht so die parteiische Gemeindeschulpflege, welche dessen Abberufung verlangte, obgleich 52 Bürger dagegen an den Erziehungsrath petitionirten, welcher ihn dennoch nach Glattfelden versetzte, wozu besonders Pfarrer Häfelin in Wädenswil viel beigetragen hatte. Von Glattfelden aus bewarb er sich um die ausgeschriebene Schulstelle in Bülach und forderte deshalb von Pfr. Häfelin als Präsidenten der Schulpflege ein Zeugniß, der es am 17. Aug. 1842 schriftlich verweigerte. Natürlich war Honegger dadurch in großer Verlegenheit, da ihn der Erziehungsrath zur Ein-

legung eines Zeugnisses auffordern ließ. Er bewarb sich daher nochmals persönlich um ein Zeugniß, und erhielt endlich ein solches, das unter dem 21. Aug. 1842 ausgestellt und ungünstigen Inhalts war. Er sandte es nicht ein, weil er es für ein boshaftes Machwerk hielt, und auch glauben durfte, der Dreivorschlag für die Wahl nach Bülach sei vom Erziehungsrath schon gemacht, die Einsendung also zu spät. Letzterer hatte ihn aber dennoch in den Vorschlag aufgenommen, und Honegger wurde in Bülach gewählt. Nun aber kam erst das rechte Hauptstück. Der Erziehungsrath erhielt unterdessen durch Pfr. Häfelin Kenntniß von dem ungünstigen Zeugniß, und forderte dem Honegger dasselbe nebst Verantwortung ab, und überwies ihn dann dem Staatsanwalt, der ihn wegen „ausgezeichneten Betrugs“ anklagte, über welches Verbrechen das Gesetz Zuchthausstrafe verhängt. Außerdem erging noch eine Klage gegen ihn wegen Körperverletzung eines Kindes an's Bezirksgericht. Honegger hatte nämlich einem ungehorsamen Kinde mit flacher Hand einen Schlag gegeben, das einige Tage später eine Kopfkrankheit bekam. Der Vater, ein politischer Gegner des Lehrers, war sogleich bereit, einen Schreibhandel daraus zu machen, und die Schulpflege Bülach kam ihrerseits mit Suspension zu Hilfe. Das Bezirksgericht sprach den Beklagten bezüglich des Ungehorsams und Betrugs frei (30. März 1843), war also gescheider als der Staatsanwalt, erklärte ihn aber am 2. Juni der Körperverletzung verdächtig und legte ihm wegen Übertretung der Schulordnung (§ 37) eine Buße von 16 Fr. auf. Das Obergericht hingegen sprach ihn nachher in jeder Hinsicht gänzlich frei, und zwar enthielten die Erwägungen, auf welche sein Urtheil sich stützte, eine handgreifliche Lektion für den Erziehungsrath und den Staatsanwalt. Dasselbe sah in Honeggers unterlassener Einsendung des famösen Zeugnisses weder Ungehorsam noch Betrug; es erkannte ganz richtig, daß von einer Meldung, der keine Zeugnisse beiliegen, einfach keine Notiz zu nehmen sei, und daß keine Verlezung der Rechte eines Andern statt gefunden habe. Hienach hätte die Sache abgethan sein und Honeggers Suspension sofort aufgehoben werden sollen. Der Erziehungsrath aber, der unter Anderem auch zum Schutze der Lehrer da ist, ließ die Suspension fast noch einen Monat fortdauern, ließ an Honegger sein ernstes Mißfallen wegen „pflichtwidrigen Verhaltens“ ergehen, stellte ihn unter besondere Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflege, befahl ihm, alle Monat dem Pfarrer Rechenschaft über den Religionsunterricht abzulegen, und entzog ihm für die Dauer der Suspension (29 Wochen) das Besoldungsbetriebe von 195 Fr. Honegger hat dagegen den Rekurs ergriffen; das Resultat ist uns zur Zeit noch unbekannt. Die Beschlüsse des Erziehungsrathes enthalten nach unserem Ermeissen eine sechsfache Buße

für den vom Obergerichte freigesprochenen Honegger.

Huber's Verfolgung dauerte vom 8. Sept. 1840 bis 3. März 1841. Noch an jenem Tage gab ihm die Gemeindeschulpflege das Zeugniß der Zufriedenheit mit dessen Geschicklichkeit, Thätigkeit und sittlichem Wandel, und tadelte bloß seine Theilnahme an den von der Schulsynode zu Winterthur am 31. Aug. 1840 gefassten Beschlüssen. Die Theilnahme gab auch den Grund zu seiner Verfolgung, bei welcher bloß die Bezirksschulpflege Meilen eine männliche Haltung beibehielt, der Erziehungsrath aber gegenüber der Schulpflege Uetikon, die mit wahrer Verhöhnung des Schulgesetzes den Huber suspendirte, eine klägliche Rolle spielte. Eine Hauptperson in der ganzen Angelegenheit war Pfarrer Koller, Präsident der Gemeindeschulpflege. Doch Huber wurde gegen Ende Februars 1841 an die Schule zu Langenbrück in Basellandschaft gewählt, forderte in Zürich eilig seine Entlassung und erhielt sie unter Verdankung geleisteter Dienste. Noch mehr: der Erziehungsrath gab ihm sofort seinen Staatsbeitrag an die Besoldung bis zum Entlassungstage und, als die Gemeinde mit ihrem Besoldungstheil Schwierigkeiten machte, auch noch diesen vorschußweise aus der Staatskasse. Huber hat in Baselland ein fixes Einkommen von 600 Fr., eine schöne freie Wohnung, genug Holz und 2 Tschhart Pflanzland.

Bosshard, wie es scheint, eine humoristische Natur, wurde am 8. Jan. 1840 vom Bezirksgericht Zürich der Amtspflichtverletzung und der Religionsstörung des zweiten Grades schuldig befunden, deshalb zu 8 Tagen Gefängniß und 40 Fr. Buße verurtheilt, seines Amtes entsezt, und 5 Jahre zur Bekleidung von Stellen als unfähig erklärt; außerdem hatte er 44 Fr. Unkosten zu bezahlen. Die Klagepunkte, meist scherhafte Äußerungen — nicht etwa in der Schule, sondern — in Gesellschaft von Männern, geschehen in den J. 1834, 1836 und 1839, erinnern unwillkürlich an die Rezizergerichte vergangener Jahrhunderte. Unter den Angebern gegen Bosshard gebührt fast die erste Stelle einem Pfarrer Junfer Wenß in Wallisellen. Dagegen hatten Gemeindrath und Schulpflege Schwamendingen gegen Bosshards Amtsführung nicht nur keine Klage, sondern sie ertheilten ihm diesfalls volles Lob. Anders sah der Staatsanwalt die Sache an; er zog den Handel vor das Kriminalgericht, das ihn aber zurückwies. Nun kam die Ehre der Rechtsprechung an das Bezirksgericht Zürich, dessen Urtheil jedoch beim Obergericht keine Anerkennung fand. Dieses nämlich sprach den Beklagten von Verletzung der Amtspflicht und Religionsstörung frei und entließ ihn bezüglich auf Verletzung der Amtsehre von der Instanz. Dieser Spruch verbreitete in Schwamendingen bei Jung und Alt große Freude.

Bei in Schönenberg wurde von einem ihm aufsässigen Bürger, dessen

Bube die Frechheit so weit getrieben hatte, daß er den Lehrer mit Du anredete, angeklagt, seinen Knaben gefährlich misshandelt zu haben. Dem Kläger stand der Bezirksarzt Schmid zur Seite. Die endliche Untersuchung zeigte aber, daß der Lehrer den Knaben gar nicht geschlagen hatte, und die Halskrankheit desselben eine von klimatischen Einflüssen herrührende Entzündung gewesen sei. Unterdessen schmachtete der Lehrer, natürlich vom Erziehungsrate suspendirt, vom 10. Juni bis 7. Juli im Kerker, und wurde erst freigegeben, als in Folge eines einstimmigen Beschlusses der Schulgemeinde vier achtbare Bürger in einer Petition persönlich beim Präsidenten des Kriminalgerichts seine Freilassung begehrten. Am 23. Sept. wurde der Beklagte vom Kriminalgerichte freigesprochen, erhielt aber für die ausgestandenen Leiden keine Entschädigung. Das geschah im J. 1840.

Außer den fünf Genannten wurden noch Meyer in Uster, Schultheß in Stadel und Laufer in Bassersdorf unschuldig suspendirt, Letzterer sogar 21 Tage im Zuchthaus gefangen gehalten.

Die Vorgänge, so weit sie den gesamten Volksschullehrerstand betrafen, übergehen wir, da dieselben bereits früher in diesen Blättern berichtet worden sind. Wie übrigens das im Kt. Zürich gegen die Lehrer beliebte Verfahren gewirkt, das beweist der Umstand, daß seit 1839 in der That 46 Lehrer ihre Stellen niedergelegt und andere Berufssarten ergriffen, und 27 Lehrer Anstellung in andern Kantonen oder im Ausland angenommen haben. Daher waren im Dez. v. J. 19 Schulstellen bloß mit Seminaristen und 8 gar nicht besetzt. Überdies mußte unter solchen Verhältnissen an vielen Schulen ein sehr häufiger Lehrerwechsel statt finden, wie z. B. in Sternenberg mehr als 20 Mal.

Andere Missverhältnisse zwischen Erziehungsrath und untern Behörden oder einzelnen Personen sind zum Theil aus Zeitungen bekannt; ebenso, daß im J. 1840 schon 430 Bürger aus allen Theilen des Kantons den Erziehungsrath in einer Adressa gebeten haben, dem auf Verkümmерung und allmäßlichen Zerfall der Volksschule gerichteten Parteistreben mit aller Kraft zu steuern; desgleichen, daß am 22. Nov. 1840 auf den Feldern von Bassersdorf 8000 — 10000 Männer ihr Bedauern über den damaligen Stand der Dinge bezüglich des Volksschulwesens und ihre Weisstimmung zu den Beschlüssen der Schulsynode von Winterthur ausgesprochen haben.

Der Kommentar geht nun auf den Schulorganismus über und zeigt, wie unmittelbar nach dem 6. Sept. durch die Willkür von Pfarrern und Schulpflegern an vielen Orten die Lehrmittel beseitigt wurden und den alten weichen mußten; wie der Lehrplan verändert und offensichtlicher Rückschritt gemacht wurde; wie zwar der Erziehungsrath durch Kreisschreiben dem Übel-

stand ohne großen Erfolg entgegengetreten sei, und seiner zweiten Sektion eine Prüfung der Schulgesetze aufgetragen, und daß diese ihrerseits wieder eine Kommission zu gleichem Zweck ernannt habe; wie diese Letztere dann Experten beigezogen und ihnen solche Punkte zur Berathung vorgelegt habe, die von denselben als Rückschritte bezeichnet worden seien; wie endlich als Frucht solcher Untersuchungen und Prüfungen das oben angeführte Gesetz vom 25. Juni 1840 hervorgegangen sei, welches theilweise in den Lehrgegenständen eine Änderung festgesetzt und den allgemeinen Unterrichtsplan aufgehoben, ohne daß seither ein besserer an dessen Stelle getreten sei. Über den Einfluß dieses Gesetzes auf die Lehrmittel haben wir schon oben das Nöthige angeführt. Dies der Inhalt des Kommentars.

Die Schulpetition erreichte nun zwar, was auch vermutlich vorausgesehen war, ihren Hauptzweck — die Anordnung der begehrten Untersuchung — nicht; aber der gr. Rath wählte doch zwei neue, der Schulreform ergebene Mitglieder in den Erziehungsrath; ob damit eine wichtige Modifikation in dem bis dahin von dieser Behörde eingehaltenen Verfahren bewirkt worden sei, möchten wir bezweifeln. Das ist aber nicht zu läugnen, daß alle diese Bewegungen bedauerlich sind, und den großen Risiko noch mehr erweitern; so lange die Ursachen nicht beseitigt werden. So kann es in die Länge nicht mehr fortgehen. So sehr wir auch eine selbständige Stellung des ehrenwerthen Lehrerstandes wünschen und der Tröllerei abhold sind, wie sie im Kt. Zürich gegen viele Lehrer vorgekommen ist; so müssen wir doch bekennen, daß es schlimm steht, wenn die Lehrerschaft der obersten Schulbehörde eines Landes über den Kopf wächst, wie dies jetzt nach allen Anzeigen in Zürich der Fall ist. Das hätten die Leiter des Erziehungswesens vermelden können und sollen. Das beliebte Geschrei gegen Radikalismus und Religionsgefahr reicht nicht mehr aus; sein Zauber hat zu wirken aufgehört. Es gibt bessere Mittel, das Steuerruder auf dem bewegten Meere des Schulwesens zu führen: man wähle sie.

II. Schulsynode. (Lehrmittel und Lehrerbefördung). Wir haben S. 368 d. Jahrg. über die erfolglosen Schritte berichtet, welche mehrere Lehrkonferenzen bezüglich der Lehrmittel beim Erziehungsrathe gethan hatten, und zugleich erwähnt, daß dieser Gegenstand nun vor die Schulsynode gebracht werden würde. Dieselbe hat nun in ihrer diesjährigen Sitzung beschlossen: in einem dem gr. Rath zu überreichenden Memorial ihre Grundsätze und Ansichten bezüglich des in den obligatorischen Lehrmitteln begonnenen Wechsels auszusprechen. Der Beschuß wurde mit 175 gegen 25 Stimmen gefaßt, ein Beweis, daß die Zahl der Gegner des Erziehungsrathes unter dem Lehrerstande im Wachsen begriffen ist. Eine Kommission von 7

Mitgliedern soll das Memorial im Sinn und Geist der Diskussion abfassen, welche zum Theil ziemlich schneidend geführt worden. Wir haben die Gründe der Lehrer für ihre Klagen in Betreff der Lehrmittel in dem erwähnten früheren Artikel bereits angegeben. — In Absicht auf die Besoldung der Lehrer hat die Synode ferner beschlossen: dem gr. Rath in einer Petition darzulegen, daß der diesjährige Entwurf des Erziehungsrathes nicht genüge, theils weil er dem Übelstande nicht abhelfe, theils weil er für das Schulwesen nicht eßprießlich sei, indem die Gemeinden allein die Erhöhung zu tragen hätten. Die gleiche Petition soll den gr. Rath ersuchen, bei einer Aufbesserung der Lehrergehalte auch die Schulen erster Klasse zu berücksichtigen und einen Theil der Erhöhung der Staatskasse aufzulegen. Auch bei der hierüber gewalteten Diskussion mischte sich Bitteres ein, indem behauptet wurde, daß ursprünglich noch unbefriedigendere Anträge von der hiefür bestellten Kommission ausgegangen und nur durch zwei Mitglieder (die Hrn. Zehnder und Hüni) beseitigt worden wären. — Obgleich sich nun die Synode lediglich mit Schulsachen beschäftigt hatte, konnten sich doch ihre Gegner mit ihrem diesjährigen Auftreten nicht befreunden, wohl ein sehend, daß dieselbe und der gegenwärtige Erziehungsrath unmöglich in die Länge neben einander bestehen könnten. Die Folge davon war die Motion des Hrn. Staatsraths Bluntschli im letzten gr. Rath, die Schusynode aufzuheben und zugleich auch den Erziehungsrath auf eine zweckmäßiger Weise zusammenzusetzen. Hr. Bluntschli wollte namentlich auch den Lehrerstand in der Behörde vertreten wissen und mochte glauben, dadurch seiner Motion Eingang zu verschaffen; allein sie wurde trotz seiner wortreichen Erklärung, wie er sich dabei eine unparteiische Stellung einzunehmen bestrebt habe, dennoch mit 94 gegen 90 Stimmen für unerheblich erklärt und somit verworfen. Diese einfache Thatsache dürfte von wichtigen Folgen sein; denn sie drückt die Gesinnung der Mehrheit aus, daß die Schulsynode dem Erziehungsrath nicht geopfert werden solle.

Irländ.

Der gegenwärtige große Kampf im Lande der Iren hat allgemeines Interesse genug, um gern einen Blick auch in seine Bildungsgeschichte zu werfen. — In seinem Werke: „Irlands Zustände alter und neuer Zeit,” stellt der bekannte Agitator Daniel O’Connell eine Reihe geschichtlicher Thatsachen zusammen, von denen wir einige unseren Lesern vorführen wollen.

Die Herrschaft der Engländer über Irland, welche im J. 1172 begann, erstreckte sich bis 1612 nur über einen unbeträchtlichen Theil der grünen Insel. Es war dies eine Zeit voll innerer Kriege, Raub und Mord. Die Lage Irlands wurde noch trauriger durch die Spaltungen, welche die Refor-